

Archiv für deutsches Wechselrecht und Handelsrecht.
Bd. 8, 1859, S. 431 - 431

a) Der §. 7. des preußischen Einführungs-Gesetzes vom 15. Februar 1850 legt nur dem Verklagten, nicht dem Kläger die Pflicht zur sofortigen Liquidstellung der Behauptungen auf b) Die von dem Acceptanten mit Erfolg vorgeschützte Einrede der Compensation kommt dem mitverklagten Aussteller des Wechsels nicht zu Statten c) Es ist zulässig, gegen den Aussteller in dritter Instanz sofort zu erkennen, wenn auch in Betreff des mitverklagten Acceptanten die Sache in die zweite Instanz zurückzuweisen ist

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

P r ä j u d i z i e n .

30.

- a) Der §. 7. des preussischen Einführungs-Gesetzes vom 15. Februar 1850 legt nur dem Verklagten, nicht dem Kläger die Pflicht zur sofortigen Liquidstellung der Behauptungen auf.
- b) Die von dem Acceptanten mit Erfolg vorgeschützte Einrede der Compensation kommt dem mitverklagten Aussteller des Wechsels nicht zu Statten.
- c) Es ist zulässig, gegen den Aussteller in dritter Instanz sofort zu erkennen, wenn auch in Betreff des mitverklagten Acceptanten die Sache in die zweite Instanz zurückzuweisen ist.

Der über 650 Rthlr. von Reimer ausgestellte, von Milbrecht acceptirte Wechsel wird von dem Remittenten Aris gegen den Aussteller und Acceptanten eingeklagt. — Milbrecht will mit einer Summe von 380 Thlrn. compensiren und nur 270 Thlr. zahlen. Reimer behauptet, er sei durch dolose Vorspiegelungen des Aris zur Unterschrift des Wechsels verleitet worden.

Der zweite Richter hält die Einrede der Compensation für durchgreifend, er weist den Kläger gegen Milbrecht mit 380 Thlrn. ab. Er verstattet den Reimer zum Erfüllungsseid über den dolus und verurtheilt ihn im Schwörungsfalle nur zu 270 Rthlr.

Auf eingelegte Revision und die als Revision behandelte Nichtigkeitsbeschwerde hat das Ober-Tribunal unterm 12. October 1858 das zweite Erkenntniß in Betreff des Milbrecht aufgehoben und weiteren Beweis angeordnet, in Betreff des Reimer das zweite Erkenntniß abgeändert und den Kläger Aris zum Burgatorium verstattet und für den Schwörungsfall den Reimer zu 650 Rthlr. verurtheilt. Die

Gründe,

soweit sie hier interessiren, lauten:

In Betreff des Milbrecht ist das Gegenbeweisthema des Klägers, die verabredete Ausschließung der Compensation, erheblich, der Grund aber, aus welchem der Appellationsrichter darüber hinweggegangen ist, weil der Kläger die Beweismittel nicht mit zur Stelle gebracht, verwerflich. Denn der §. 7. des Einführungs-Gesetzes vom 15. Februar